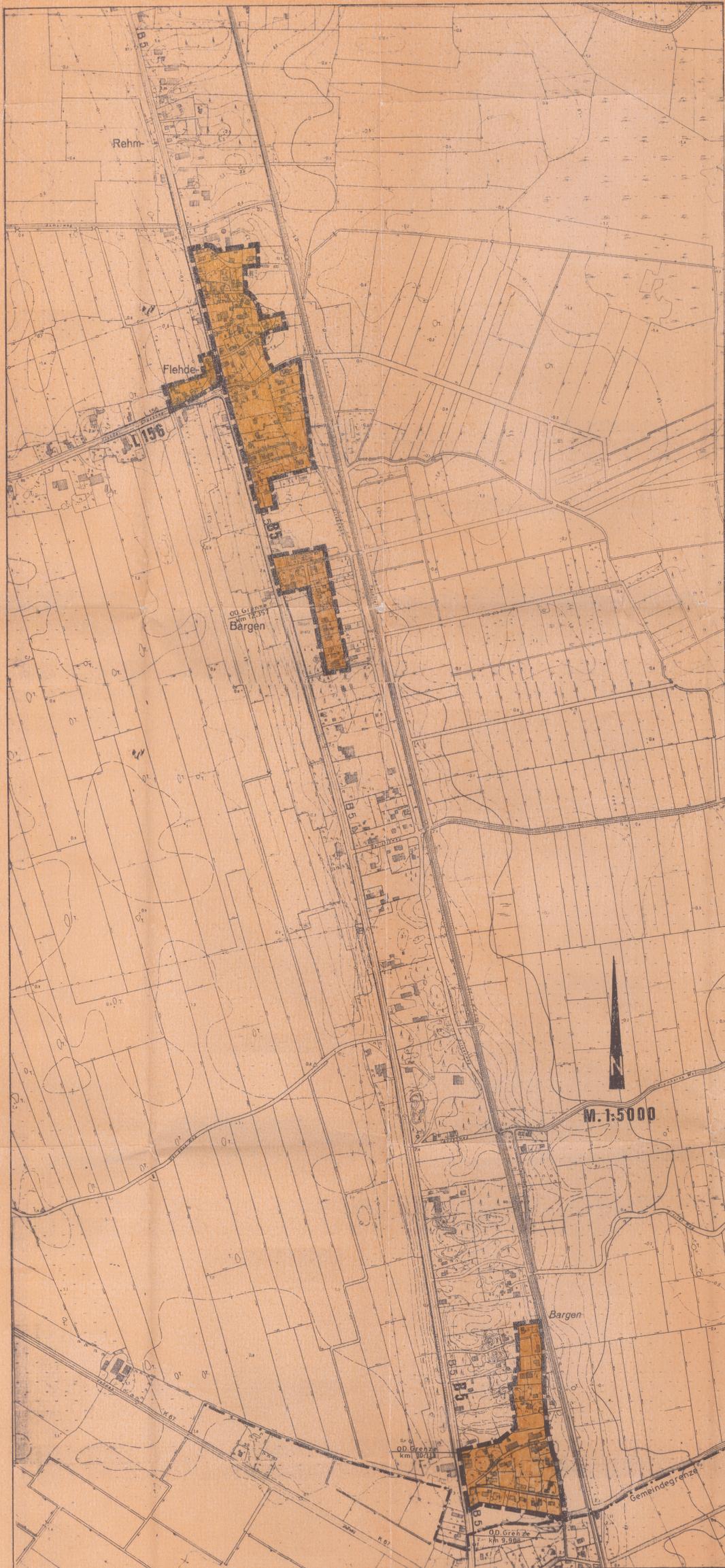


Planzeichnung



SATZUNG DER GEMEINDE REHM - FLEHE - BARGEN ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUETER ORTSTEILE
(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2753), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.1990 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, über den im Zusammenhang bebauter Ortsteile erlassen.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauter Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 13.09.1990 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Rehm-Flehe-Bargen, den 11.03.1991

[Signature]
Bürgermeister

Die Satzung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 12.03.1991 dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 13.03.1991, Az. 694.622.23/092, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Rehm-Flehe-Bargen, den 06.06.1991

[Signature]
Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauter Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Rehm-Flehe-Bargen, den 06.06.1991

[Signature]
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.09.1991 ortsförmlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erdschadigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung vom 04.09.1991 in Kraft getreten.

Rehm-Flehe-Bargen, den 05.09.1991

[Signature]
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung für den im Zusammenhang
bebauter Ortsteile der Gemeinde
Rehm - Flehe - Bargen